



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

Achtes Kapitel. Landes-Verfassung. Gericht. Aelteste Einrichtungen in
Sachsen. Veränderungen durch die Carolingische Verfassung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)

weitem historischen Zusammenstellungen versparen wir, um den Zusammenhang nicht unterbrechen zu dürfen, auf die folgende Periode.

VIII.

Landes = Verfassung. Gericht.

Der Kirchenvogt hatte auch die Ausübung der Justiz über die Güter und Angehörigen des Stifts, die dem Grafengericht durch die fränkische Kirchen = Verfassung theilweise und in Sachsen fast ganz entzogen worden war. Die Gerichts = Verfassung war größtentheils die alte geblieben, löste sich aber mit der politischen Verfassung allmählig und fast unmerklich auf. Um ein Bild von der damaligen Gerichtsverfassung zu geben, die wir als Grundlage der künftigen Geschichte kennen müssen, ist zugleich ein Rückblick auf die ganze Landes = Verfassung und Volkseinrichtung nöthig, da Recht und Gericht durchaus in das Ganze verflochten und damit Eins waren. Ganz Sachsen bestand ursprünglich aus einzelnen Bezirken, die man *Länder* nannte 229). Die Niederlassungen bestanden in einzelnen *Höfen*, die dazu gehörigen Ländereien hießen *Höfen* [Hufen] und dasselbe Wort bezeichnete somit den Hof und die dazu gehörende Länderey, und bestimmte zugleich ein gewisses

229) Diese Benennung hat sich hier und da bis in unsere Zeiten trotz aller Eintheilungen folgender Jahrhunderte erhalten.

Ackermaaß. 230). Die Franken hatten früher schon Gemeinheiten mehrerer freien Hofbesitzer und ihrer Hinterlassen, welche Dörfer [villae] bildeten, und unter einem Vorsteher [Decanus] standen, sie nannten daher auch unsere Höfe Villā. Sehr bald finden wir aber, daß dies Wort den Haupthof der Bauerschaft, welcher er den Namen gab, bezeichnete [so wie später das Dorf,] und daß die kleineren dazu gehörigen oder einzelnen Höfe mansi und curtes genannt werden 231). Mehrere Höfe machten eine Bauerschaft aus, der Bezirk ihrer Besitzungen hieß Mark, und das bebauete Land war freies ächtes Eigenthum, die Besitzer waren freie Hofgenossen und Erbmänner, sie waren zur Bertheidigung des Landes verbunden und heißen daher auch Weharen. Unter ihnen standen die, welche nicht frei und unabhängig waren, die Leute, die Hausgenossen und

230) In einer der ältesten Traditionen [ap. Falke,] heißt es: „In Liunareshuson continentur tres hobaes id est hovae, hoc est mansi latine et unusquisque mansus ad 60 jugera extenditur et insuper 30 jugera.“ Eine Urkunde von 890. [ap. Schaten] nennt die Höfe Hobas.

231) Eine Tradition aus Ludwig des Frommen Zeit [ap. Falke,] enthält: „mansus unus in pago hunetigo in villa nuncupante scitiru, 2 mansi cum aedificiis, 2 mansi cum curtillis et silvis, 2 partes de manso in villa Sturmithi“ &c. mansus, bedeutete abwechselnd sowohl die Länderey als den eigentlichen Hof, [manerium, mansio,] aber keinen bestimmten Acker. Die Besitzer der Mansen hießen Manentes und später Mancipia.

Angehörigen der Hofbesitzer 232), sie gehörten entweder zur Familie, und halfen des Hofbesitzers Dienste verrichten, oder besaßen auch abhängig von ihm einen kleinen Hof und einige Felder, die ihnen abgetreten oder urbar zu machen bewilligt waren, und wofür sie entweder etwas abgaben, oder Dienste leisten mußten, und in einer Abhängigkeit blieben. Außerdem gab es auch Knechte, die entweder als Leibeigene persönlich zum Dienst verpflichtet waren, oder wohl einen kleinen Acker bestellten, und für den Ertrag dienen mußten 233). Sie waren abhängig von dem Besitz und dem Hofherrn.

232) Homines im Gegensatz der Ingenui genannt, in der Landessprache Libe, [lido, litus, lazzi, lati]; noch jetzt ist hiervon übrig der Ausdruck, Liedlohn.

233) Die Servi läugnen Manche im Sachsenlande, aber sie waren schon nach Tacitus in Deutschland allgemein, und wahrscheinlich Folge früherer Eroberung einwandernder Stämme. Die ältesten Traditionen bei Falke legen deutliches Zeugniß ab, und wir dürfen wohl nicht annehmen, daß das Verhältniß erst später entstand: „Duo fratres tradiderunt servum suum dictum nomine hrodvertus — Tradidit Meinric in villa Snevithi 2 mansos cum aedificiis et Servum unum sine uxore, similiter autem et unum litum cum uxore et infantibus.“ Hieraus erhellet der Unterschied zwischen Servus und Lidus, und zugleich, daß es Hörige gab. Eine andere Stelle sagt: „Tradidit Ricger in Winadeshus 4 Latos et de terra quidquid habuit in fleinamebeke latum et Servum unum. — Tradidit brun 2 partes de manso in scerva cum homine nomine heio.“ Die Schenkungs-Urkunde

Der unbebaute Theil des Bezirks, die offene Mark wurde gemeinschaftlich benutzt; bei stärkerem Anbau wurde auch wohl ein Theil davon urbar gemacht und mit dem Hofe vereint, oder zur besondern Bestellung und Benutzung eingeräumt, [Kodeland, Bisfang] 234). Es gehörten dazu auch meist die Waldungen, ehe sie in königliche Bannforste größtentheils verwandelt wurden.

Wenn nun ein freies Erbe sollte übertragen, in Betreff der offenen Mark etwas beschlossen, ein Mißbrauch abgestellt, eine Streitigkeit nach alter Landes-Gewohnheit geschlichtet werden, so mußten die Erbbesitzer, die in der Gemeinschaft standen, zusammentreten, und da versammelten sich nun alle freie Hofgenossen zu gewissen Zeiten bei dem Haupthofe ihrer Bauerschaft, und wählten dessen Besitzer als den angesehensten und verständigsten, von dessen Hof ihre Bauerschaft den Namen führte, zum Richter, der ihre Angelegenheiten leitete; er hieß

über Anplidi ap. Schaten ad a. 845. sagt: „hoc est mansum Dominicatum cum casis et reliquis aedificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus et deservientibus.“

234) Man kann daher die hörigen Leute mit Mäser in Casati und non Casati theilen, denn wenn ein solcher auf dem ihm angewiesenen Stück eine Wohnung anlegte, ohne dadurch Hofsgerechtigkeit zu erlangen, so nannte man sie cala, nicht mansus, und ihn Casatus, woher die Benennung, Kossathen, dagegen der Ausdruck Rötter wahrscheinlich von der Theilung achter Höfe entstand.

der Bauer- oder Hofrichter, sein Hof der Richt-
hof, Haupt-Oberhof. Diese Hauptleute waren
die angesehensten, die reichsten, Richter im Frieden, An-
führer im Kriege und ihre Stellen wurden natürlich bald
erblich, so daß sie einen besonderen Stand bildeten, man
nannte sie die Edlen [Edhelingi, Nobiles] und so war
das ganze Volk in drei Stände getheilt: Edle, Freie
und Leute, denen sich die Hbrigen der späteren Verfas-
sung anschlossen 235). Freiheit, Ehre und das Recht,
die Waffen zu tragen, bedingten sich.

In der Gemeindeversammlung, die man Ding [Ge-
ding, Gdding] nannte, wurde hauptsächlich als ein Ge-
genstand mancher Irrung das gemeinsame Recht an der
offenen Mark besprochen, man nannte das eine Ab-
sprache, und das, was durch Uebereinkunft der Genos-
sen festgesetzt wurde, Markenrecht; die andern Ab-
sprachen, wodurch nach alter Gewohnheit und Ueberein-
kunft Irrungen wegen der angebaueten Theile beigelegt
und entschieden, Verleibigungen und Vergehungen gesühnt
wurden, hießen Hof- oder Bauer-Recht.

235) „Edhilingi, Frilingi et Lazzi; latina vero lin-
gua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque Serviles.“
Nithardus lib. 4. Cap. 2. ap. Bouquet, T. 7.
pag. 29. — Die Freien [Behren] waren die Erb-
besitzer, die ein Stimmbares Land [Echtwort] be-
saßen. Die Lazzi hießen auch Litonen, Liten, Luti.
In einer Urkunde von Ludwig dem Frommen [Fala-
ke, pag. 301.] heißt es z. B. „mansi XIV. cum fa-
miliis, qui lingua eorum l u t i dicuntur.“

Da das Land sich immer mehr bevölkerte, so wurden die Höfe häufiger, und die offene Mark zerfiel in mehrere getrennte Marken. Die Genossen der jüngeren Haupthöfe pflegten sich aber noch bei dem Besitzer des ältesten Haupthofes zu versammeln, hauptsächlich um wegen ihrer Sicherheit und Vertheidigung besser berathschlagen zu können, und so entstand aus den Bauerschaften eine Markengemeinde, und der ganze Bezirk, der Land hieß, trat dieser Gemeinschaft bei. Wenn nun bei Rechtsstreitigkeiten die Genossen der Bauerschaft das Recht nicht finden konnten, oder wenn das gewiesene Urtheil gescholten wurde (236), so brachte man die Sache auch in die Versammlung vor den ältesten Hofbesitzer im Landgeding oder Landgericht, und der Richter hieß Landrichter. Derselbe wurde auch gewöhnlich zum Anführer bey Vertheidigung des Landes erwählt, und hieß dann Heermann oder Herzog.

Das Recht, das auf altes Herkommen, Gewohnheit und Uebereinkunft sich stützte, und bisher Hof-, Bauer-, Markrecht geheißen war, erhielt nun den Namen Landrecht (237).

236) d. h. wenn das gefundene Urtheil [Weisthum] nicht für weise und Recht erklärt und dagegen protestirt wurde. Andere bezweifeln, ob es in der germanischen Verfassung Instanzen gab.

237) Noch jetzt bewahrt hie und da das Volk seine alten Gewohnheiten und Herkommen unter dem Namen Landrecht; zwar wurden schon in früheren Zeiten solche Gewohnheitsrechte niedergeschrieben, [leges Saxonum] aber diese Sammlungen sind

Das Gericht, das zu gewissen Zeiten öffentlich unter freiem Himmel gehalten wurde, hieß das ordentliche, gemeine, ungebotene Ding. Hier versammelten sich alle echte Genossen, und es wurde vorgetragen, was in der Zwischenzeit sich ereignet, ob die Marken verletzt und ob Recht und Herkommen geachtet geblieben, zu welchem Ende auch wohl zuvor ein Umgang 238) gehalten wurde. Wenn ein Streit zu entscheiden war, so wurde die Sache vorgetragen, der Richter hielt Umfrage unter allen Genossen, und ließ sie das Urtheil finden; wenn sie es gefunden, und auf dreimalige Frage des Landrichters dasselbe unbescholten blieb, so wurde es als Landrecht bestätigt. In dem seltenen Falle, wo man das Urtheil nicht finden konnte, oder wo es bescholten wurde, trat das Gottesurtheil [ordale] ein, das gewöhnlich im Zweikampf bestand. Am Schluß der Versammlung traf man, wo es nöthig war, neue Bestimmungen, und verabredete, wie man es in künftigen Fällen halten wollte; dies nannte man Willküren.

Außer dem ordentlichen Gericht gab es auch ein außerordentliches und gebotenes, bey beson-

meist nur kurz und fragmentarisch aus dem Ganzen, was das Volk bewahrte, herausgehoben, auch gewöhnlich mangelhaft erhalten. Das alte Gewohnheits-Recht blieb überall herrschend, hauptsächlich in Sachsen, das am festesten an seinen alten hergebrachten Rechten hieng.

238) Eine Sitte, die sich auch, wie wir unten sehen werden, bis in die spätesten Zeiten erhalten hat.

Corv. Gesch. 1r Th.

(II)

derer Veranlassung, auf Antrag der Partheien. Hier war das Verfahren dasselbe; nur erschienen die Partheien auf Ladung, und das Urthel wurde nicht von allen Genossen der Landesgemeinde gefunden, sondern von einigen dazu erwählten geschwornen Männern, K ü r g e n o s s e n, S c h ö p f e n.

Diese Gerichts-Verfassung, wo alle, die frei waren und echtes Eigenthum in der Gemeinde hatten, an einem Gesamteigenthum Theil nahmen [an der Mark], und im Gericht mit ihre Stimme gaben, wo das ganze Volk Bewahrer der Gesetze und Verkommen, Gesetzgeber und Richter war, hatte eine innige Verbindung zur Folge, die die Verfassung schützte, und es entstand natürlich eine Gesamtbürgerschaft, von der das Recht abhing, und die weitläufige Proceuren und exekutive Anstalten unnöthig machte. Wenn die Gemeinde den Schadensersatz und die Genugthuung 239) erkannt hatte, so durfte man wohl der Vollziehung gewiß sein. Für Erfüllung der Pflichten der Gemeinde, besonders bei Landesvertheidigung, haftete Jeder dem Ganzen mit seinem Erb und Eigenthum.

Wie es mit den Hörigen und Leibeigenen der damaligen Verfassung beim Gericht gehalten wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wahrscheinlich strafte sie

239) Wehrgeld, Weregeldum, Währung eines Menschen.

der Herr für geringe Vergehungen, und vertrat sie bei Beschädigungen im Gericht; in größere Rechtsstreitigkeiten konnten sie aber nicht verwickelt werden, und den Fall, daß ein Haupthofbesitzer so viel hörige Besitzer kleinerer Höfe gehabt habe, daß sie eine Gemeinde gebildet hätten, und man ein Gericht nach Analogie des obigen Volksgerichts annehmen müßte, in welchem der Markrichter auch Markherr gewesen wäre, können wir bey der alten Landesverfassung Sachsens nicht annehmen 240).

Karl der Große hatte das Land nach fränkischer Weise in Gaue 241) getheilt, und Grafen als Beamte angeordnet; nach den Friedensbedingungen behielten aber die Sachsen ihr altes Landrecht 242), ihre Sitten, Gewohn-

240) Eichhorn entlehnt eine solche Analogie für die fränkische Verfassung, wo Marken aus einer villa indominicata bestanden, der alle übrige Höfe als mansi serviles zugehörig waren. Er nimmt hier a) den Herrn als Markrichter an, der das Markrecht den Genossen gab, b) er vermuthet ein Hofrecht, in dem der Markherr selbst die Genugthuung bei Beschädigungen innerhalb der Gemeinde bestimmte, c) er läßt ein Gericht in der Form des Gemeindegerichts zu, wo der Richter Beamter des Herrn war. Vergl. Savigny, Zeitschrift, 1815. I. 2.

241) Ueber die Gaue im Allgemeinen vergl. man: Dumbeck, Geographia Pagorum Cisirhen. Berol. 1817.

242) Das zum Theil auf seine Veranlassung schriftlich gesammelt und aufgezeichnet [lex. Saxonum], und durch Capitularien in Hinsicht der staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse ergänzt war. [Capitulatio de partibus Saxoniae. Capitulare Saxonum.] Vergl. Eichhorn, a. a. D. I. S. 297.

heiten und Einrichtungen; es blieb daher alles, so viel es mit der fränkischen Staatsverfassung verträglich war, in seiner bisherigen Lage, nur wurde der Landrichter jetzt Graf genannt und vom Kaiser eingesetzt; die alten Besitzer der Oberhöfe blieben meist in ihrer Würde, und sie hielten nach der Sitte der Väter auf den alten Gerichtsstätten [Malplätzen] unter freiem Himmel ihre Gedinge, und zwar außer den gemeinen ungeborenen, auch noch das besondere gebotene Ding bei einzelnen Veranlassungen. In Franken zerfiel zwar die Grafschaft in mehrere Centen oder Centgrafschaften, und Viele glauben, daß auch in Sachsen diese Eintheilung statt gefunden habe 243); aber nirgend erwähnen die Urkunden die Nahmen und kennen also auch nicht die Sache. Die Landesverfassung blieb ja mit Ausnahme der Gau-Eintheilung; ohne Zweifel blieb also auch die alte Gemeindeverfassung, die von der fränkischen verschieden war, und auf die die Eintheilung in Decanien und Centen nicht paßte. Die alten Bauer-Richter [judices] blieben und

243) M ö s e r I. S. 243. meynt, daß die Centgrafen in Sachsen Advocati geheißen hätten und er nennt sie selbst immer Edelwögte, so daß diese die Hauptleute, und die Grafen die Obersten gewesen seyen. Wir möchten lieber glauben, daß sie auch judices oder comites in den Urkunden genannt worden, wegen der Menge der letztern, die oft in denselben aufgeführt werden, und welche nicht alle Gaugrafen seyn konnten. — Der Nahme Centenarius kömmt aber nie vor und advocatus noch weniger, wie die ältesten Urkunden beweisen.

standen unter den Grafen, sowohl in Betreff des Kriegs-
Dienstes, als des Gerichts. Selbst das, was die frän-
kische Verfassung abschaffte, scheint noch lange Volks-
mäßig geblieben zu seyn. So erscheint in den Urkun-
den selbst die Eintheilung in Länder neben der der
G a u e 244).

Das Gericht wurde aber nun im Namen des Kais-
ers als obersten Richters geübt, er sprach Recht, theils
in eigener Person in den Sachen der Großen, theils
durch seine Pfalzgrafen und Gesandten, an welche Be-
rufung statt hatte. Diese Gesandten hielten in den Pro-
vinzen, außer der Dietine, noch ihre gebotenen Gerichts-
Tage. — Karls größtes Augenmerk war immer auf
die christliche Religion gerichtet, es wurden daher auf
Verbrechen gegen diese besonders harte Strafen gesetzt,
und den Grafen die schärfste Wachsamkeit empfohlen.
Da dies der gefährlichste und wichtigste Punkt bei der
Unterwerfung der Sachsen gewesen war, so erforderten
die Umstände hier von der einen Seite sowohl große
Strenge, als es von der andern Seite klug und weise

244) In der Urkunde, welche dem Stift Corvey 823.
Güter verleiht [Schaten, ad h. a.] heißt es:
„quas praesenti tempore in quibuslibet pagis et
territoriis habet“ [sc. monast.]. Territorium möch-
te hier wohl die sächsischen Länder bezeichnen,
die man neben den Gauen noch zu nennen pflegte,
denn einen Gegensatz der Gau-Eintheilung gab
nicht, und von Territorien im späteren Sinne
wohl nicht die Rede seyn. es
rany

war, einer christlichen Milde Platz zu geben. Im gemeinen Geding solche Sachen zu verhandeln, war nicht rathsam; die Verbrechen wurden geheim gehalten, fanden unter den sächsischen Gerichtsgenossen wohl wenig Angeber und strenge Verfolger, sie wurden daher zum besondern Gericht verwiesen. Wenn da der Verbrecher sich reumüthig zeigte, und schon einem Geistlichen sein Vergehen büßend angezeigt hatte, so wurde ihm die Strafe nicht nur erlassen, sondern auch kein Geräusch von der Sache gemacht, sein Ruf geschont und Alles geheim gehalten 245). Wenn er aber nicht erschien, so wurde den benachbarten Grafen die Nachricht gegeben, daß Niemand den Verbrecher aufnehmen sollte. Dies dehnte man nachher auch auf andere wichtige Verbrechen, wo es um Ehre, oder Leib und Leben zu thun war, aus. Es entstand hiervon der Ausdruck heimliches Gericht, und wurde nachher auf die westphälischen Fehmgerichte übertragen, von denen in der Folge weitläufiger muß gehandelt werden. Hier bemerken wir nur, daß aus dem gebotenen Ding ein heimliches Ding wurde, wir verwahren uns aber, damit schon den Ursprung der Fehmgerichte gegeben zu haben, der sich

245) „Si pro his mortalibus latenter commissis, aliquis sponte ad Sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium Sacerdotis de morte excuset.“ Capit. de part. Sax, c. 14.

überhaupt an keine bestimmte Zeit und an keine Institution binden läßt 246).

Das Grafengericht blieb in dieser ganzen Periode bestehen, nur versah der Graf, der sich größtentheils mit den Beschäftigungen des Krieges abgab, gewöhnlich nicht selbst das Richteramt, sondern überließ dieses seinem Stellvertreter [vicecomes, vicarius]. Auch der Umstand, daß die Grafen oft mehrere Grafschaften erwarben und erblich besaßen, schadete der Verfassung des Gerichts noch nicht, denn jede Landgemeinde behielt ihr Gericht. Sie hatten jährlich ihre drei Gerichtstage, und außerdem die Gebotenen. Dort waren alle Gerichtsgesessene versammelt, hier nur die Schöffen. Die Bauern-Gemeinden behielten ihr Gericht für geringere Sachen, die nicht Eigenthum, Freiheit oder schwere Verbrechen betrafen, und es näherte sich so diese Einrichtung der fränkischen Verfassung.

Aber die politischen Veränderungen der Zeit brachten auch in der Gerichts-Verfassung allmählig bedeu-

246) Alle Historiker, die dies versucht haben, irren, und eine Meinung hat die andere verdrängt. Aber nur eine lange Zeit und viele zusammentreffende Umstände vollendeten jenes merkwürdige Gericht, dessen Entstehung nicht dunkel bleibt, wenn wir den Spuren besonnen folgen. *Verck* [Geschichte der Westphälischen Fehngerichte, 1815] zählt viele Meinungen auf, hat aber selbst keine zu finden gewußt, weil er auch nur nach einem bestimmten Zeitpunkt forscht und nicht das Ganze in seinem Zusammenhange kritisch würdigt.

tende Veränderungen hervor, die uns mit Grund vermuthen lassen, daß am Ende der Periode, bei bestehenden Formen und Rahmen sich das Wesen schon ziemlich geändert hatte.

Diese Umwälzungen kamen nicht von einer äußern bestimmten Einrichtung, sondern unbewußt hingen sie mit den Veränderungen zusammen, die sich allmählig durch veränderte Zeitumstände in der Lage und Verfassung des Landes und seiner Bewohner zutragen.

1. Die erste bedeutende Aenderung bildete die Einführung der Immunität. Sie bezeichnet Güter und Personen, die von der Gewalt aller öffentlichen Beamten befreiet waren; zuerst war sie in Franken eingeführt, ihre Entstehung ungewiß, und sie wurde in Sachsen der Kirche beigelegt. Zweck war, die Kirche und ihre Angehörigen von der Willkühr und den Bedrückungen der Beamten, denen in einem großen weitläufigen Reiche nicht immer vorgebeugt werden konnte, gänzlich zu befreien. Die Immunität wurde aber in Sachsen so weit ausgedehnt, daß alle Gewalt der Grafen aufhörte, und die Hbrigen sowohl als freien Schutzgenossen der Kirche, so wie alle ihr zugehörigen und ihrem Schutz angetragenen Güter aus der Gerichtsbarkeit der Grafen gezogen wurden. Das Gericht wurde den Bögten der Kirche, die unter des Kaisers Bann richteten, übertragen, und so entstand das Vogtgericht 247), das aber in seiner

247) Das Gericht des Kirchenvogtes war in Franken weit beschränkter, und anfangs auch in Sachsen;

innern Verfassung sich nicht vom Grafengericht unterschied. Es gehörten dahin nicht nur die, welche als Hörige oder Leute die Güter des Stiftes baueten, sondern auch die, welche nach fränkischer Sitte ein freies Eigenthum als *Precarie* erhielten und besaßen. Es gaben nämlich viele aus Andacht oder um Schutz ihr Eigenthum der Kirche, ließen es sich zu lebenslänglicher Benutzung wieder verleihen, und entrichteten auch wohl eine jährliche Abgabe 248). Dies neue, bisher der deutschen Rechts-Verfassung fremde Verhältniß wurde bald auch erblich gemacht, und es wurden daher solche Verleihungen sehr häufig.

2. Auch unter den Besitzern, die nicht zum Vogtgericht gehörten, trugen sich manche bedeutende Veränderungen zu: a) Wie der Kirchenschutz bald nicht alle gehofften Vortheile mehr gewährte, suchte man den Schutz der Grafen, und auch diese erhielten eine Menge *Precaristen* und *Schutzhörige*. b) Aus dem obigen haben wir gesehen, wie *Ministerialen* [Diensteute] entstanden, wie diejenigen, welche sich dem Kriegsdienst

Klar ist aber seine Ausdehnung aus allen spätern Urkunden.

248) Doch erschien sie auch unter andern Umständen. Der Graf *Dodico*, der nach einer bereits oben erwähnten Urkunde seine Grafschaft *Warburg* dem Stift *Paderborn* verlieh, erhielt dafür verschiedene Güter in *precariam*, so daß er sie lebenslänglich benutzen und nach seinem Tode *precaria et traditio* wieder an das Kloster zurück fallen sollte.

widmeten, sie mochten Dienstmänner, Precaristen oder freie Lehnleute seyn, zu einem besonderen Stande zusammenschlossen. Diese verließen aus Stolz nach und nach das gemeine Landgericht, und bildeten ein Mannengericht; sie stifteten ein eigenes Dienstrecht. c] Wir finden aber, abgesehen von jenen Verhältnissen, plötzlich fast alle freie Erbbesitzer, Abgabe- oder Dienstpflichtig und somit in einem abhängigen Zustande, den die ältere Verfassung nicht kannte. Wenn zwar hierunter viele Ministerialen waren, die statt Fehdedienst, zu dem sich die Angesehenen als dem ehrenvolleren gedrängt hatten, einen geringen Dienst in friedlicher Arbeit leisteten, so erklärt dies doch immer nicht die Allgemeinheit. Wir können daher keinen andern Grund annehmen, als den oben schon erwähnten. Nämlich in dem Gedränge der kriegerischen Zeiten mußten bei Aufhebung des Heerbannes alle die, welche nicht im Gefolge des Grafen, oder in einem Lehnverhältniß die Waffen führend dienten, Freiheit und Schutz durch eine Abhängigkeit erkaufen und zugleich die freie sich erhebende Dienstmannschaft erhalten und belohnen, so wie dem Herrn, der zu Felde zog, daheim seine Geschäfte verrichten helfen.

In andern Gegenden Deutschlands wurde das Verhältniß der Hörigen, die es auf diesem gelinden Wege geworden waren, bald drückender, man setzte sie den Hinterlassen gleich, und stellte sie unter ein Vogtgericht des Hauptherrn, das neben dem Grafengericht sich bildete, und ein Hofrecht zur Folge hatte, wodurch die Ver-

hältniffe der Dienstleute zum Herrn und der Dienstleute unter sich vertrags- und observanzmäßig festgestellt wurden. In unserm Sachsen aber widersprach dem theils die Lage des Landes, und das Zerstreutliegen der Höfe, theils das Festhalten an der alten Sitte und Verfassung (249). Die alte Freiheit und Unabhängigkeit hörte daher zwar auf für die, welche sie nicht mit den Waffen behaupten konnten, sie wurden schutzhörig und als Schützlinge des Haupthofes hofhörig, aber sie behielten viele Rechte in Hinsicht des Eigenthums und persönliche Freiheit, es blieb das gemeine Landgericht bestehen und wurde unter kaiserlichem Schutz und Ansehen, theils vom Graf als Beamten, theils vom Kirchenvogt geübt. Alle Urkunden dieser Periode bekunden es, daß das Grafsengericht noch allgemein unter kaiserlicher Auctorität gehalten wurde; aber wie der Reichsschutz schon schwach geworden war, und der Graf als Schutzherr der nächste war, von dem man alles zu hoffen oder zu fürchten hatte, wie der Behrstand sich losriß und der Nährstand immer tiefer sank, so mochte wohl das alte Volksgericht seine Natur schon allmählig geändert haben, und der

249) Ueberhaupt können wir annehmen, daß die Sachsen bei ihrer Eroberung durch Karl den Großen ein freieres und besseres Loos behielten, als andere früher eroberte Provinzen, welche in Folge dieser Eroberung schon eine allgemeine Zinsbarkeit kannten. Bei uns entstanden die freien Zinsleute erst später, wie sich der Heerbann auflöste und das Dienstgefolge ins Feld zog.

Graf seine Stellvertreter im Gericht oft als seine Beamten ansehen.

Auch die Nichtfreien wurden vor das gemeine Grafenbing gezogen, das von der Reichsgewalt ausging, 250) wiewohl ein Standes-Unterschied zwischen Freien und Hörigen auch bei der allgemeinen Abhängigkeit des Besitzthums blieb.

IX.

Die berühmten Männer Corbeys.

Den blühenden Zustand und das Ansehn unsers Stiftes bezeugt wohl nichts mehr, als die Menge berühmter Männer, die in dieser Periode hier lebten 251), und

250) Denn in der Corbeyer Bestätigungs = Urkunde von 1039. werden noch vom gemeinen Landgericht und Heerbann ausgenommen: homines [Hörige] monasterii tam ingenui [freie Schutzhörige] quam et servi vel liti. Der Richter heißt immer iudex publicus [Landrichter, Graf] vel quilibet ex iudiciaria potestate [jeder weltliche Reichsbeamte]. — In der Bestätigungs = Urkunde der Mindenschen Privilegien von demselben Jahr werden bei Ertheilung der Immunität von der Gewalt des gemeinen Gerichts vor das Vogtgericht verwiesen: homines ipsius ecclesiae franci liberi et ecclesiastici litones, maalmān vel servi cujuslibet conditionis seu coloni.

251) Vergl. C. F. Paullini, Theatrum illustrium Virorum Corbejae Saxonicae. Jenae, 1686. Thritemius, de vir. illust. O. S. B.